

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1966

Nummer 20

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	8. 3. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	97

20301

Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Vom 8. März 1966

Auf Grund des § 15 Abs. 1 und des § 234 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), sowie des § 15 Abs. 1 und des § 16 Satz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 157) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1964 (GV. NW. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Hochschullehrer, die Direktoren der Institute für Leibesübungen, die Akademischen Räte, die Kustoden, die Observatoren, die wissenschaftlichen Assistenten und die Lektoren im Beamtenverhältnis auf Widerruf an wissenschaftlichen sowie die Professoren und die Dozenten an anderen Hochschulen,“.

2. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsbereich“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister“ angefügt.

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, im Rahmen der Entwicklungshilfe, im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage und der kommunalen Spitzenverbände sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an

denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat; die Vorschriften über die Mindestprobezeiten bleiben unberührt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Anzurechnen sind

1. Dienstzeiten, die über die regelmäßige oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind,

2. Zeiten zur Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes, zur Teilnahme an Wehrübungen oder zur Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr, die zu einer Verzögerung bei der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe geführt haben,

3. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Lehrer an Schulen, die nach besonderer Rechtsvorschrift öffentliche Schulen sind oder als solche gelten, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat und die Zeit nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist,

4. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit an Ersatzschulen, die Lehrer als Planstelleninhaber geleistet haben.

§ 24 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.“

5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

6. Hinter der Überschrift zu Abschnitt II Unterabschnitt 3 wird eingefügt:

„a) Allgemeines“.

7. Hinter § 21 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„b) Beamte besonderer Fachrichtungen

§ 21 a

Befähigung

(1) Die Befähigung für Laufbahnen des mittleren Dienstes, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet sind, besitzt, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, wer

1. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
2. die für die Laufbahn erforderliche Gesellenprüfung oder Facharbeiterprüfung bestanden hat und
3. nach Bestehen der Prüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn des Wohlfahrts-pflegers besitzt, wer nach einer zweijährigen Ausbildung die Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit oder Wohlfahrtsschule bestanden hat und die staatliche Anerkennung besitzt.

(3) Die Befähigung für die Laufbahn des Pflegedienstes in Landeskrankenhäusern und psychiatrischen Fachkliniken besitzt, wer

1. eine vom Innenminister anerkannte psychiatrische Pflegeprüfung oder die Prüfung in der Krankenpflege nach § 13 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) bestanden hat und
2. a) nach Bestehen der Prüfung eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit und
b) eine einjährige aufsichtführende Tätigkeit im Pflegedienst ausgeübt hat.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in einzelnen Laufbahnen besonderer Fachrichtung weitere Nachweise verlangen.

§ 21 b

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 21 c

Probezeit

Die Probezeit dauert zwei Jahre. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die über die für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit hinaus geleistet sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat. Es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) In der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes ist das Abschlußzeugnis einer vom Minister für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister anerkannten Forstschule nachzuweisen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Die Worte „für Bauwesen oder für Maschinenwesen“ werden gestrichen.

9. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „für Bauwesen oder für Maschinenwesen“ gestrichen.

10. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Gehobener gartenbaulicher, landwirtschaftlicher und landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen gartenbaulichen, des gehobenen landwirtschaftlichen oder des gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes besitzt, wer

1. a) nach dem Besuch einer vom Innenminister und vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Ingenieurschule für Gartenbau oder Höheren Lehranstalt für Gartenbau die Prüfung zum Ingenieur für Gartenbau oder zum staatlich geprüften Gartenbautechniker oder
b) nach dem Besuch einer vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Landbau oder Höheren Landbauschule die Prüfung zum Ingenieur für Landbau oder zum staatlich geprüften Landwirt oder
c) nach dem Besuch einer vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister anerkannten Höheren Fachschule für ländliche Hauswirtschaft die Prüfung zur staatlich geprüften ländlich-hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin und Beraterin bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren tritt eine solche von drei Jahren, wenn die Prüfung nach den hierfür geltenden Vorschriften erst nach einem sechssemestrigen Besuch einer Ingenieurschule für Gartenbau, einer Ingenieurschule für Landbau, einer Höheren Lehranstalt für Gartenbau, einer Höheren Landbauschule oder einer Höheren Fachschule für ländliche Hauswirtschaft abgelegt werden konnte.“

11. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) nach der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte im Lande Nordrhein-Westfalen oder nach der Prüfungsordnung für Knappschaftsangestellte oder eine vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat und

2. nach Bestehen der Prüfung eine dreijährige Tätigkeit als Dienstordnungsangestellter in einem der Befähigung entsprechenden Aufgabengebiet bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einer Knappschaft auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeübt hat.“

- b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) nach den berufsgenossenschaftlichen Laufbahnrichtlinien oder eine vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden und“.

c) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Befähigung für ein Amt des gehobenen nichttechnischen Dienstes, in dem überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich sind, besitzt, wer

1. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) nach der Prüfungsordnung für Knappschaftsangestellte oder eine vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine dreijährige Tätigkeit als Dienstordnungsangestellter in einem der Befähigung entsprechenden Aufgabengebiet bei einem Träger der Knappschaftsversicherung auf dem Gebiet der Rentenversicherung ausgeübt hat.“

12. In § 31 Satz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. nach dem Besuch einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule oder Bergschule das Abschluszeugnis einer für die Aufgaben der Laufbahn einschlägigen Fachrichtung erworben und“.

13. In § 32 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. nach dem Besuch einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule oder Bergschule das Abschluszeugnis einer für die Aufgaben der Laufbahn einschlägigen Fachrichtung erworben und“.

14. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zweieinhalb“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „im Erziehungs-, Archiv- und Bibliothekswesen“ durch die Worte „im landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst sowie im Erziehungs-, Archiv- und Bibliothekswesen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ die Worte „bis zu einem Jahr“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

15. In § 40 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

1. die Laufbahnprüfung (§ 39 Abs. 1) bestanden und
2. das 35. Lebensjahr, als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

16. Dem § 42 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Entscheidung, ob die Laufbahn durchlaufen ist (Absatz 1 Nr. 1), gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

17. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als der Besoldungsgruppe A 14“ durch die Worte „Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:
 - „a) zwei Jahren bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und
 - b) einem Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zurückgelegt haben.“

18. In § 44 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter den Worten „nach Bestehen der Prüfung eine“ die Worte „der Vorbildung entsprechende“ eingefügt.

19. In § 53 werden die Worte „als eine hochschulmäßige Ausbildung für Lehrämter an berufsbildenden Schulen nicht möglich oder nicht üblich ist“ durch die Worte „als eine Hochschulausbildung für Lehrämter an der Fachschule und der Höheren Fachschule sowie an der

Ingenieurschule oder eine Ausbildung für Werkstatt-lehrer oder Technische Lehrer an berufsbildenden Schulen nicht möglich oder nicht üblich ist“ ersetzt.

20. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist,

1. in Lehrerlaufbahnen, deren Eingangsamt einem Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt als der Besoldungsgruppe A 13 angehört, zwei Jahre und sechs Monate,

2. in anderen Lehrerlaufbahnen drei Jahre.

§ 49 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Es finden Anwendung

1. auf Lehrer, die die Befähigung durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworben haben, § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2,

2. auf Lehrer, die die Befähigung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises erworben haben, § 36 Satz 2 und § 47 Satz 2,

3. auf Lehrer, deren Befähigung der Landespersonalausschuß festgestellt hat, § 49 Abs. 2 Halbsatz 1.

Die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben unberührt.

(3) Auf die Probezeit können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit als Lehrer an Ersatzschulen oder Auslandsschulen, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst oder die für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit angerechnet worden sind, über die in Absatz 2 bestimmten Zeiten hinaus angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprechen hat; es sind jedoch mindestens drei Monate als Probezeit zu leisten.

(4) § 6 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 findet keine Anwendung.“

21. In Abschnitt VI Unterabschnitt 2 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„a) Fachlehrer an Volksschulen

§ 57 a

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Volksschulen besitzt, wer

1. eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
2. nach einer vierjährigen Ausbildung in zwei Fächern eine fachliche und pädagogische Prüfung bestanden hat.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf die Zeit der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 angerechnet werden.

§ 57 b

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 31. Lebensjahr, als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

22. Die Überschrift vor § 58 erhält folgende Fassung:

„b) Volksschullehrer“.

23. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Volksschullehrers besitzt, wer

1. nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Pädagogischen Hochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule bestanden,
2. einen Vorbereitungsdienst von einem Jahr abgeleistet und
3. die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule bestanden hat."

24. § 60 wird gestrichen.

25. In § 61 erhält der Satzteil vor dem Komma folgende Fassung:

„Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Volksschullehrern erst verliehen werden“.

26. Die Überschrift vor § 62 und § 62 erhalten folgende Fassung:

„c) Realschullehrer

§ 62

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Realschullehrers besitzt, wer

1. a) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule, einer Musikhochschule, der Kunstakademie oder der Sporthochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bestanden,
 - b) einen Vorbereitungsdienst von einem Jahr und sechs Monaten abgeleistet und
 - c) die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bestanden hat
- oder
2. a) die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule bestanden,
 - b) sich durch mindestens zweijährige ergänzende Studien vorbereitet und
 - c) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bestanden hat.

(2) An die Stelle des Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a tritt in den Fächern Nadelarbeit und Hauswirtschaft der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmte Ausbildungsgang."

27. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Probezeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Lehrern an Volksschulen“ durch das Wort „Volksschullehrern“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 2“ durch die Worte „Nr. 1“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

28. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Worte „A 11 b“ durch die Worte „A 12 a“ ersetzt.
- b) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Auf die Zeit nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 ist die Dienstzeit (§ 9 Abs. 3), die nach Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen an dem Aufbauzug einer Volksschule abgeleistet worden ist, anzurechnen.“

29. Die Überschrift vor § 65 und die §§ 65 und 66 erhalten folgende Fassung:

„a) Werkstatllehrer

§ 65

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Werkstattlehrers besitzt, wer

1. a) nach Ableistung der in der Fachrichtung erforderlichen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister bestanden oder
- b) nach einem mindestens zweisemestrigen Besuch einer Fachschule als Tagesschule oder einem mindestens sechssemestrigen Besuch einer Fachschule als Abendschule die Abschlußprüfung bestanden

und

2. nach Bestehen der Prüfung eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren und sechs Monaten als Meister oder als Techniker ausgeübt hat.

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren und sechs Monaten tritt eine solche von drei Jahren, wenn der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand nachgewiesen wird.

§ 66

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

30. Die Überschrift vor § 67 und die §§ 67 und 68 erhalten folgende Fassung:

„b) Fachlehrer

§ 67

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers in den schreibtechnischen Fächern besitzt, wer

1. mindestens eine zweijährige Höhere Handelsschule mit Erfolg besucht hat,
 2. nach dem Schulbesuch hauptberuflich eine mindestens dreijährige kaufmännische Tätigkeit ausgeübt hat
- und
3. an einem vom Kultusminister eingerichteten Lehrgang von mindestens einjähriger Dauer mit Erfolg teilgenommen hat.

§ 68

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

31. Die Überschrift vor § 69 und die §§ 69 und 70 werden gestrichen.

32. Die Überschrift vor § 71 erhält folgende Fassung:

„c) Technische Lehrer“.

33. Die §§ 71 und 72 werden §§ 69 und 70 und erhalten folgende Fassung:

„§ 69

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers besitzt, wer

1. a) das in der Fachrichtung erforderliche Abschluszeugnis einer Höheren Fachschule erworben hat oder
- b) für die Verwendung an einer Werkkunstschule die für die Fachrichtung erforderliche Ausbildung an einer Werkkunstschule mit Erfolg abgeschlossen hat oder
- c) für die Verwendung in einer Fachabteilung oder in einer Fachklasse für Gestaltung an einer Fachschule oder Höheren Fachschule die Vorbildung nach Buchstabe a oder b besitzt und
2. nach Erwerb des Abschluszeugnisses oder nach erfolgreichem Besuch der Werkkunstschule eine fünfjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von fünf Jahren tritt eine solche von vier Jahren, wenn eine Meisterprüfung abgelegt worden ist, und eine solche von drei Jahren, wenn eine einjährige praktisch-pädagogische Ausbildung mit Erfolg abgeleistet worden ist.

(2) Die Befähigung besitzt ferner, wer

1. die Staatsprüfung für Jugendleiterinnen bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Jugendleiterin an einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt hat.

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von drei Jahren tritt eine solche von zwei Jahren, wenn eine einjährige praktisch-pädagogische Ausbildung abgeleistet worden ist.

§ 70

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

34. Hinter § 70 wird als neuer § 71 eingefügt:

„§ 71

Beförderung

Das Amt des Technischen Oberlehrers darf Technischen Lehrern erst verliehen werden, wenn sie mindestens

1. das 32. Lebensjahr vollendet und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von fünf Jahren zurückgelegt haben."

35. In der Überschrift vor § 73 wird der Buchstabe „c)“ durch den Buchstaben „d)“ ersetzt.

36. § 73 wird § 72. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Zeit nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 kann eine vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannte Tätigkeit bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem anderen Träger der freien Jugendhilfe bis zu zwei Jahren angerechnet werden.“

37. § 74 wird § 73 und erhält folgende Fassung:

„§ 73

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

38. Hinter § 73 wird als neuer § 74 eingefügt:

„§ 74

Beförderung

Das Amt des Oberlehrers an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit darf Sozialarbeitern als Lehrern an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit erst verliehen werden, wenn sie mindestens

1. das 32. Lebensjahr vollendet und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von fünf Jahren zurückgelegt haben."

39. Die Überschrift vor § 75 erhält folgende Fassung:

„e) Studienräte an berufsbildenden Schulen, die ausschließlich die Lehrbefähigung in Religion haben“.

40. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats an einer berufsbildenden Schule, der ausschließlich in Religion unterrichtet, besitzt, wer

1. a) die theologische Ausbildung abgeschlossen hat und
 - b) eine kirchliche Ergänzungsausbildung nachweist, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt,
- oder
2. als Laien-Theologe
 - a) einen Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren abgeleistet und
 - b) eine Staatsprüfung bestanden hat.

Während des Vorbereitungsdienstes nehmen Laien-Theologen nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an einer kirchlichen Ergänzungsausbildung teil, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt."

41. In § 76 Abs. 1 werden die Worte „§ 75 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2“ durch die Worte „§ 75 Nr. 1“ ersetzt.

42. § 77 wird gestrichen.

43. In der Überschrift vor § 78 wird der Buchstabe „g)“ durch den Buchstaben „f)“ ersetzt.

44. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „erforderliche“ durch das Wort „vorgeschriebene“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „für das Lehramt an der Höheren Schule“ durch die Worte „für das Lehramt am Gymnasium“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „für das Lehramt an der Höheren Schule“ durch die Worte „für das Lehramt am Gymnasium“ ersetzt.

45. In der Überschrift vor § 80 wird der Buchstabe „h)“ durch den Buchstaben „g)“ ersetzt.

46. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „erforderliche“ durch das Wort „vorgeschriebene“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen durch Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer entsprechenden Staatsprüfung erworben und“.

- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln“ durch die Worte „Zeiten einer praktischen Tätigkeit als Jugendleiterin (Jugendleiter) oder Sozialarbeiter“ ersetzt.
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) In Fachrichtungen, in denen der Besuch einer Kunstakademie vorgeschrieben oder üblich ist, besitzt die Befähigung, wer
1. die für die Fachrichtung erforderliche Ausbildung an einer Kunstakademie oder eine gleichwertige Ausbildung nach einem mindestens sechssemestrigen Studium mit Erfolg abgeschlossen hat,
 2. nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung eine mindestens fünfjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat und
 3. durch besondere schöpferische Leistungen hervorgetreten ist.“
- e) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Laufbahn des Studienrats an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Schulen.“
47. Abschnitt VI Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „4. Lehrer an Sonderschulen“.
- b) § 82 erhält folgende Fassung:
- „§ 82
Befähigung
- (1) Die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Sonderschulen besitzt, wer
1. a) die Befähigung für das Lehramt an der Volksschule, an der Realschule, am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen erworben,
 - b) ein Praktikum an der entsprechenden Sonderschule erfolgreich abgeschlossen und
 - c) ein mindestens dreisemestriges Studium, für die Lehramter an den Sonderschulen für Blinde und Gehörlose ein mindestens viersemestriges Studium an einer Heilpädagogischen Abteilung einer Pädagogischen Hochschule, einer Universität oder einer gleichwertigen Bildungsstätte mit der für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Staatsprüfung abgeschlossen hat
- oder
2. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule, an der Realschule, am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen bestanden hat,
 - b) die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe b und c erfüllt,
 - c) einen Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr, für die Lehramter an den Sonderschulen für Blinde und Gehörlose von mindestens zwei Jahren abgeleistet und
 - d) die vorgeschriebene Staatsprüfung für das Lehramt an einer Sonderschule der betreffenden Schulform bestanden hat.
- (2) Mit dem Bestehen der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d vorgeschriebenen Staatsprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn erworben, für die die Erste Staatsprüfung abgelegt worden ist.“
- c) Hinter § 82 wird als § 82 a eingefügt:
- „§ 82 a
Einstellung, Probezeit
- (1) Lehrern, die die Befähigung nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 erworben haben, kann ein Amt der Laufbahn des Lehrers an einer Sonderschule verliehen werden, wenn sie sich in einer mindestens sechsmonatigen, für Blinden- und Gehörlosenschulen einer mindestens zwölfmonatigen Tätigkeit an einer dieser Sonderschulen unter Teilnahme am Bezirksseminar bewährt haben.
- (2) Bewerber, die die Befähigung nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 erworben haben, können in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 32. Lebensjahr, als Schwerbeschädigte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Probezeit dauert zwei Jahre.“
- d) Hinter § 82 a wird als § 82 b eingefügt:
- „§ 82 b
Beförderung
- (1) Das Amt des Sonderschulhauptlehrers darf Lehrern an einer Sonderform der Volksschule erst verliehen werden, wenn sie mindestens
1. das 32. Lebensjahr vollendet und
 2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von fünf Jahren zurückgelegt haben.
- (2) Das Amt des Sonderschulrektors darf Lehrern an einer Sonderform der Volksschule erst verliehen werden, wenn sie mindestens
1. das 35. Lebensjahr vollendet und
 2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von acht Jahren zurückgelegt haben.“
48. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „§ 10 Abs. 3 Satz 3“ die Worte „und Absatz 4 Halbsatz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt in
1. dem Fall des § 10 Abs. 4 Halbsatz 1 bei
 - a) den Landschaftsverbänden und dem Landesverband Lippe der Innenminister,
 - b) den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Sparkassen der Regierungspräsident,
 2. den Fällen des § 21 a Abs. 4, § 44 Abs. 5, § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 103 und § 104 Abs. 1 der Dienstherr.“
49. In § 86 werden hinter dem Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 1)“ die Worte „oder ob der Beamte seine Laufbahn durchlaufen hat (§ 42 Abs. 1 Nr. 1)“ eingefügt.
50. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 91, 93)“ durch den Klammerzusatz „(§ 93)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei Inhabern des Reifezeugnisses (Abschlußzeugnis) eines Gymnasiums oder des Abschlußzeugnisses einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule kann die Probezeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1) um ein Jahr gekürzt werden.“
51. § 90 und § 91 werden gestrichen.
52. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Angestellten, die von Sparkassen in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, gilt als Laufbahnprüfung (Absatz 1 Nr. 3) auch die vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr anerkannte Fachprüfung.“

53. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Voraussetzungen für die Übernahme
in das Beamtenverhältnis auf Probe

In Laufbahnen des höheren Dienstes kann in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wer die Befähigung (§ 5 Abs. 1) für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, besitzt. Abschnitt III bleibt unberührt.“

54. In § 97 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „sechsjährige“ durch das Wort „fünfjährige“ ersetzt.

55. § 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Halbsatz 1 folgende Fassung:

„Zum Leiter eines Versorgungs- und Verkehrsbetriebes (Werkleiter) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt ernannt werden.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „sechsjährige“ durch das Wort „fünfjährige“ ersetzt.

56. In § 99 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „sechsjährige“ durch das Wort „fünfjährige“ ersetzt.

57. In § 102 Abs. 3 werden die Worte „§§ 28 bis 34, 44, 90, 91, 93, 97 bis 99, 112, 114“ durch die Worte „§§ 21 a, 28 bis 34, 44, 93, 97 bis 99, 114“ ersetzt.

58. § 103 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden hinter den Worten „§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,“ die Worte „§ 21 b Nr. 2,“ und hinter den Worten „§ 48 Abs. 3 Nr. 2,“ die Worte „§ 57 b Nr. 2,“ eingefügt sowie die Worte „§ 66 Abs. 1 Nr. 2, § 68 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 1 Nr. 2, § 72 Abs. 1 Nr. 2, § 74 Abs. 1 Nr. 2, § 76 Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1 Nr. 2, § 81 Abs. 1 Nr. 2, § 112 Nr. 4, § 114 Nr. 4,“ durch die Worte „§ 66 Nr. 2, § 68 Nr. 2, § 70 Nr. 2, § 73 Nr. 2, § 76 Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1 Nr. 2, § 81 Abs. 1 Nr. 2, § 82 a Abs. 2 Satz 1, § 114 Abs. 1 Nr. 4, § 114 c Abs. 2 Satz 1,“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden hinter den Worten „§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3,“ die Worte „§ 21 c Satz 1 und 3,“ eingefügt und die Worte „§ 60 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 2, § 68 Abs. 2, § 70 Abs. 2, § 72 Abs. 2, § 74 Abs. 2, § 77, § 79 Abs. 2, § 81 Abs. 2,“ durch die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 1, § 79 Abs. 2, § 81 Abs. 2, § 82 a Abs. 2 Satz 2, § 114 c Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1,“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

d) In Nummer 5 werden hinter den Worten „§ 64 Abs. 2 Nr. 2,“ die Worte „§ 71 Nr. 1 und 2, § 74 Nr. 1 und 2, § 82 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2,“ eingefügt.

59. In § 105 wird Absatz 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

60. In § 110 werden die Worte „§§ 88, 90 bis 93, 101“ durch die Worte „§ 88 Nr. 4, § 92 Abs. 1 Nr. 4, § 93 Nr. 4 und § 101“ ersetzt.

61. § 112 wird gestrichen.

62. Die Überschrift zu § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

Übergangsregelung für den Aufstieg in den gehobenen Dienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden“.

63. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 114 wird Absatz 1. In der bisherigen Nummer 2 wird die Zahl „1968“ durch die Zahl „1971“ ersetzt.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 36 findet Anwendung.“

64. Hinter § 114 werden folgende neue Vorschriften eingefügt:

„§ 114 a

Übergangsregelung für die Laufbahn
des gehobenen Forstdienstes

In der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes findet auf Bewerber, die nach Erwerb des Abschlußzeugnisses einer Landesforstschule mindestens drei Jahre außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgebildet worden sind und die Laufbahnprüfung abgelegt haben, § 48 Abs. 3 Nr. 1 bis zum 31. Dezember 1968 keine Anwendung.

§ 114 b

Übergangsregelung für Laufbahnen
des gehobenen technischen Dienstes

In Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes steht dem Abschlußzeugnis einer anerkannten Ingenieurschule (§ 22 Abs. 4) das vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister anerkannte Zeugnis über eine Sonder-Ingenieurprüfung gleich.“

65. Hinter § 114 b wird als neuer § 114 c eingefügt:

„§ 114 c

Übergangsregelung für Volksschullehrer

(1) Bis zur Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes erwirbt die Befähigung für die Laufbahn des Volksschullehrers, wer nach einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule bestanden hat.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer die Befähigung besitzt und das 31. Lebensjahr, als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Probezeit dauert mindestens zwei Jahre; sie endet mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule. Wer die Prüfung nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Einstellung bestanden hat, ist zu entlassen. § 55 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Die Befähigung im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a besitzt, wer die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule bestanden hat. Bis zum 31. März 1968 kann zum Studium für das Lehramt an einer Sonderform der Volksschule zugelassen werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule bestanden hat und die Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erfüllt; die Befähigung für die Laufbahn besitzt, wer die Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule bestanden hat.“

66. Hinter § 114 c wird als neuer § 114 d eingefügt:

„§ 114 d

Übergangsregelung für Studienräte an
berufsbildenden Schulen, die ausschließlich
die Lehrbefähigung in Religion haben

Laien-Theologen, die ihre Ausbildung vor dem 1. April 1966 begonnen haben, erwerben die Befähigung nach den bisherigen Vorschriften.“

67. § 115 wird gestrichen.

68. In § 116 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 1965“ durch die Worte „1. April 1968“ ersetzt.

Artikel II

Für die Zeit bis zum 30. September 1966 findet § 9 Abs. 2 Nr. 3 keine Anwendung.

Artikel III

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1964 (GV. NW. S. 219) und des Artikels I dieser Verordnung in neuer Fassung und unter neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel IV

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:
1. Artikel I Nr. 1, 14 Buchstabe b, 22, 25, 27 Buchstabe b, 28 Buchstabe a, 31, 32, 39 mit Wirkung vom 1. April 1965,
 2. Artikel I Nr. 19, 23, 26, 27 Buchstabe c Satz 1, 44, 46, 47 Buchstabe a bis c, 65, 67 mit Wirkung vom 24. Juni 1965,
 3. Artikel I Nr. 14 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Oktober 1965,

4. Artikel II mit Wirkung vom 1. April 1965,
5. Artikel III am Tage nach der Verkündung.

(3) Die Verordnung über die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes vom 27. März 1957 (GV. NW. S. 63) tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

(L. S.)

— GV. NW. 1966 S. 97.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.